



Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Präsidentin

Verfassungsgerichtshof NRW, Postfach 82 01, 48044 Münster

31. Oktober 2024
Seite 1 von 2

Per EGVP an beBPO

Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3179

A14

Aktenzeichen:
VerfGH 118/24
(Bitte stets angeben)

In dem Organstreitverfahren

der Partei „Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit“, Landesverband NRW (BSW NRW), vertreten durch den Landesvorstand, dieser satzungsgemäß vertreten durch den Landesgeschäftsführer [REDACTED]

g e g e n

den Landtag Nordrhein-Westfalen

mit dem Antrag festzustellen,

dass der Antragsgegner das Recht der Antragstellerin auf Chancengleichheit als politische Partei aus Art. 21 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 1 LVerf und auf Gleichheit der Wahl aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 1 Abs. 1, Art 2 LVerf dadurch verletzt hat, dass er durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 04.07.2024, verkündet am 30.07.2024 (GV. NRW S. 443 ff.) das Sitzzuteilungsverfahren in § 33 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) dahingehend geändert hat, dass das bisherige bei Kommunalwahlen angewandte Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë, in denen ein berechneter Idealanspruch ab einem halben Sitz zu einem ganzen Sitz aufgerundet und ein Anspruch von weniger als einem halben Sitz abgerundet wird, durch ein sog. Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich (Rock-Verfahren) ersetzt wurde,

Hausanschrift:
Königsstraße 51-53
48143 Münster
Telefon 0251 131319-0
Telefax 0251 131319-30
Elektronischer
Rechtsverkehr mit DE-Mail:
verfgh-nrw@egvp.de-
mail.de
www.verfgh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. Bussteig C1 bzw. B1
mit Linien 2, 10 oder 14 bis
Haltestelle Aegidiimarkt B

übersende ich einen Abdruck der Antragschrift vom 29. Oktober 2024 nebst Anlagen, die am 31. Oktober 2024 beim Verfassungsgerichtshof eingegangen ist. Das Verfahren wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt.

Gemäß § 18 Abs. 2 VerfGHG gebe ich Gelegenheit, innerhalb von 4 Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

Prof. Dr. Dr. h.c. Dauner-Lieb



Beglaubigt

VerfGH-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle